

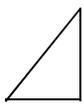
**Emsdetten: Stadt Emsdetten, B-Plan Nr. 42, „Hollhorst / Schüttenrode“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP), Stufe I
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan 24.11.2022
- Fotodokumentation 17.11.2022



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 20.7.2022), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

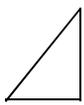
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Vorgaben durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung Stufe I vorzunehmen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Horst- u. Höhlenbaumkontrolle
- Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Quartiere / Quartierspotential für Gebäude bewohnende Arten

Aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien und Reptilien sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn gemäß der Vorgaben dieser SAP vorgegangen wird bzw. wenn entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt für einen Bereich, der an der nordwestlichen Siedlungsgrenze der Stadt Emsdetten liegt, einen Bebauungsplan aufzustellen, der sich zum großen Teil auf bereits bebaute Grundstücke erstreckt.

An der Nordseite des Areals verläuft in West-Ost-Richtung die Straße Hollhorst, an der Ostseite die Straße Schüttenrode, an der Südseite eine Straße, die auch Schüttenrode heißt, und im Westen grenzt das Plangebiet an das Sportgelände des Vereins Fortuna.

Auf dem für die Bebauungsaufstellung vorgesehenen Areal befindet sich ein Gewerbebetrieb mit einer großen Halle, einem Nebengebäude und einigen kleineren Gebäuden unterschiedlicher Nutzung (Garagen, Materiallagerung etc., Brieftaubenstall). Die größeren Gebäude fungieren als Lagerräume, Büro und Aufenthaltsbereiche.

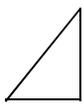
Die Freiflächen des Gewerbegrundstücks sind zum größten Teil mit Betonsteinpflaster, Beton und Schotter befestigt. Auf dem Freigelände lagern unterschiedlichste Materialien, Fahrzeuge, Bau-schutt und unterschiedliche Maschinen -- siehe beigefügte Fotos.

Die Gebäude sind zum Teil offen, Einflugmöglichkeiten gibt es bei allen Gebäuden, mit Ausnahme der Garagen.

Gehölzbestand gibt es im Westen und Nordwesten dieses Grundstücks, dort stocken größere Einzelbäume (Amerikanische Roteiche, Rotbuche) mit Stammdurchmessern in Brusthöhe bis 60cm / 70cm.

Im Osten des Gewerbegrundstücks stocken ein Walnußbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 30cm und ein Brombeergebüsch.

Auf dem nach Westen angrenzenden Grundstück steht im Süden ein Gebäude, das als Garage und Lagerraum genutzt wird, dies Gebäude ist erst vor einigen Jahren errichtet worden und unterscheidet sich wesentlich von der gewerblichen Bebauung, dort gibt es keine Einflugmöglichkeiten.



Die Freiflächen auf diesem Grundstück sind von Obstbäumen, Stammdurchmesser 20cm bis 30cm, von einer Amerikanischen Roteiche, Stammdurchmesser ca. 1m, und heckenartigen Strukturen am Rand bestockt. Im südlichen Abschnitt des Grundstücks befindet sich eine gepflasterte Fläche, angrenzend Ziergehölze, im Norden der Freiflächen dominieren ruderales Strukturen.

Nördlich des o. a. beschriebenen Grundstücks befindet sich ein unbebautes Grundstück, das von der Stadt Emsdetten als Lagerplatz für Baumaterialien und Boden genutzt wird, Befestigungen sind dort nicht vorhanden. In den Randbereichen stocken Brombeere und Haselaufwuchs bzw. Ruderalfluren.

In den Geltungsbereich werden zwei mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke östlich des städtischen Lagerplatzes integriert, aktuell sind dort keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Südlich des Gewerbegrundstücks werden zwei weitere bebaute Grundstücke in den Geltungsbereich integriert, es handelt sich um ein Wohnhaus mit Nebengebäude und um das Vereinsgebäude des Schützenvereins Westum.

Die aktuelle Situation ist im beigefügten Bestandsplan dargestellt. Dort ist der geplante Geltungsbereich des Plangebietes verzeichnet, ebenso der Untersuchungsbereich.

Der Untersuchungsbereich ist kleiner als der Geltungsbereich, da ein Teil der vorhandenen, bebauten Grundstücke nicht verändert werden soll – nur im Untersuchungsbereich sind bauliche Veränderungen beabsichtigt, die artenschutzrelevant sind.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Die Untersuchung erfolgte am 17.11.2022 bei regnerischem Wetter, bei c. 9° Celsius, ab 7.45h. Die Belaubung war zum großen Teil nicht mehr vorhanden, so dass die Baumkronen gut einsehbar waren.

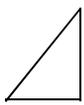
Als Hilfsmittel für die Untersuchung der Bäume standen ein Hubsteiger der Stadt Emsdetten, ein lichtstarkes Fernglas, eine Baumhöhlenkamera, eine leuchtstarke Taschenleuchte und ein Fotoapparat zur Verfügung.

Die Untersuchung der Bäume erfolgte aus der Kanzel des Hubsteigers bzw. vom Erdboden aus.

Im Rahmen der Untersuchungen zur SAP Stufe I wurden die abzubrechenden Gebäude auf Besiedlung / Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse und Brutvögel kontrolliert.

Die markanten Einzelbäume wurden auf Brutvogelnester, auf Baumhöhlen und auf Horste untersucht.

Bei zwei Bäumen, im beigefügten Plan mit „1“ u. „2“ gekennzeichnet, war eine Kontrolle der Stämme nicht möglich, da diese mit Efeu dicht bewachsen sind – erfahrungsgemäß befinden sich dahinter keine genutzten Höhlungen, dabei handelt es sich nur um eine Mutmaßung. Ein Entfernen des Efeus vor einer weiteren Kontrolle ist erforderlich.



Bei der im beigefügten Plan mit „3“ gekennzeichneten Rotbuche befindet sich in ca. 1,50m Höhe eine Baumhöhle, die keine Nutzungsspuren aufweist. Ebenso befindet sich in diesem Baum ein Brutvogelnest.

Weitere Nester und Baumhöhlen wurden nicht festgestellt.
Horste bzw. Eichhörnchenkobel sind ebenso nicht vorhanden.

Alle abzubrechenden Gebäude wurden auf Nutzung durch Brutvögel (Gebäudebrüter) und auf Nutzung durch Fledermäuse von innen und außen inspiziert – die Gebäude waren zugänglich, mit Ausnahme der Garagen, die keine Öffnungen aufweisen.

Alle abzubrechenden Gebäude weisen Einflugmöglichkeiten auf. In den Gebäuden wurden keine Spuren (Fledermauskot, Vogelkot) von Fledermäusen / Brutvögeln gefunden, Nistplätze wurden ebenso nicht festgestellt.

An den Gebäudeaußenseiten befinden sich keine Brutvogelnester – Dachüberstände sind teils vorhanden.

Das Gebäude auf dem südwestlichen Grundstück wurde auch von außen überprüft, ohne Befund. Eine Kontrolle des Innenraums war nicht erforderlich, da das Gebäude keine Einflugmöglichkeiten besitzt und ein Abbruch nicht beabsichtigt ist, sondern, laut Auskunft des Eigentümers, erhalten bleiben soll.

Potentiell sind die Gebäude in Teilbereichen als Fledermausquartiere geeignet, ebenso als Brutvogelquartiere.

Potentiell sind die vorhandenen Bäume als Quartier für freibrütende Brutvögel geeignet.
Aktuell sind Quartiere, mit Ausnahme eines Brutvogelnestes, nicht vorhanden.

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen folgende Veränderungen ermöglicht werden:

- Städtischer Lagerplatz: Tinyhäuser
- Gewerbegrundstück: Mehrfamilienhäuser mit Stellplätzen
- Grundstück im Südwesten: Bau eines Wohnhauses

Mit den o. a. geplanten Bebauungen ist eventuell die Beseitigung von größeren Einzelbäumen und der Brombeergebüsche verbunden, nach derzeitigem Kenntnisstand.

Alle Gebäude auf dem Gewerbegrundstück sollen abgebrochen werden.

Die Ruderalfluren werden beseitigt.

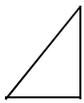
Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Mit Ausnahme eines Nestes wurden im Untersuchungsbereich keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln festgestellt.



Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Aktuell sind im Untersuchungsbereich Fortpflanzungs- u. Ruhestätten nicht vorhanden, so dass bei einer zeitnahen Umsetzung keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beseitigt werden würden.

Da Brutstättenpotential an den Gehölzen / Gebäuden vorhanden ist und in der unmittelbaren Umgebung Ausweichquartiere vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. – Da die Umsetzung der geplanten Veränderungen noch nicht terminiert ist, ist zu gegebenem Zeitpunkt eine erneute Überprüfung notwendig.

Tötungsverbot:

Die Gehölzrodungen erfolgen nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2., außerhalb der Schonzeit, sodass keine Tötungen von Brutvögeln erfolgen können. Bei den Gebäudeabbrucharbeiten ist eine weitere Untersuchung notwendig, wenn diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1.10. bis 28.2. erfolgen. Wenn dabei brütende Vögel festgestellt werden, werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.

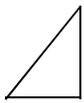
Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Fledermausquartiere sind aktuell im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Das Potential der Gebäude als Fledermausquartiere ist gering, da die Gebäude kaum geeignete Strukturen für Wochenstuben (Rollladenkästen, Mauerhohlräume) aufweisen. Die Eignung als Winterquartiere ist ebenso gering, da ein Großteil der Gebäude nicht frostfrei ist.

Geeignete Baumhöhlen sind nicht vorhanden (die festgestellte Baumhöhle ist mit Wasser gefüllt und führt im Stamm nach unten). Im Bereich der zwei mit Efeu bewachsenen Bäume könnten sich Baumhöhlen befinden – eine Nachkontrolle ist notwendig, wenn das Efeu entfernt ist.

Die vorhandenen größeren Bäume, die als Baumreihen einzustufen sind, sind potentiell Fledermausleitlinien bzw. Fledermausjagdgebiete. Diese Bereiche sind relativ klein und deshalb nicht als essentielle Nahrungshabitate zu werten. In der Umgebung gibt es weitere Leitstrukturen, die diese Funktion mit übernehmen können. Im Siedlungsbereich sind Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus häufige Arten, die einen hohen Flexibilitätsgrad aufweisen und sich neue Nahrungsräume erschließen können.



Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind aktuell im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. – mit Ausnahme der noch zu untersuchenden zwei Bäume.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten nicht beseitigt. Da die Umsetzung der geplanten Veränderungen noch nicht terminiert ist, ist zu gegebenem Zeitpunkt eine erneute Überprüfung notwendig.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet.

Da die Umsetzung der geplanten Veränderungen noch nicht terminiert ist, ist zu gegebenem Zeitpunkt eine erneute Überprüfung der Gebäude vor dem Abbruch notwendig. Bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht ausgesetzt.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht durch Licht und Lärm gestört.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse durch die Umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.

Amphibien:

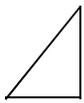
Für Amphibien hat das Plangebiet keine Bedeutung, da für Amphibien geeignete Strukturen nicht vorhanden sind.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhäufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind. Der abgelagerte Bauschutt weist keine Hohlräume auf, die als Quartier genutzt werden könnten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.



4. Maßnahmen

Da zum derzeitigen Zeitpunkt die Umsetzung des Bebauungsplanes noch nicht terminiert ist und davon auszugehen ist, dass bis dahin noch ein längerer Zeitraum vergehen wird, sind folgende Maßnahmen umzusetzen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten:

- Entfernen des Efeubewuchses an den beiden Bäumen, siehe beigefügter Plan.
- Kontrolle der beiden Stämme auf Baumhöhlen, wenn das Efeu entfernt ist. Sind Baumhöhlen vorhanden, sind diese auf Besatz bzw. Nutzung zu überprüfen. Bei Befund (vorausgesetzt die Gehölze werden beseitigt) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- Gehölzrodungen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.
- Vor Abbruch der Gebäude ist eine erneute Sichtkontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel vorzunehmen, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind dann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Nistkästen bzw. Fledermauskästen vorzunehmen.
- Aus Gründen der Eingriffsminimierung sollten die beiden Baumreihen im Westen des Gewerbegrundstücks und im Süden des städtischen Lagerplatzes erhalten bleiben und im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- Zu prüfen ist, ob auch mit der Amerikanischen Roteiche auf dem südwestlichen Grundstück so verfahren werden kann

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

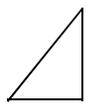
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen vorgegangen wird.



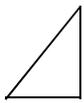
Anhang Fotodokumentation:



Von Osten aufgenommen: Rechts Baumreihe an Südseite des städtischen Lagerplatzes



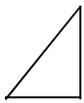
Von Westen aufgenommen (vom Hubsteiger): Blick auf Lagerplatz, Bildmitte hinten Lagerhalle



Von Süden aufgenommen: Rotbuche „3“



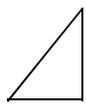
Innenraum Nebengebäude im Westen des Gewerbegrundstücks



Von Osten aufgenommen: Nebengebäude im Westen des Gewerbegrundstücks, dahinter Baumreihe



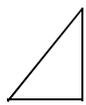
Von Osten aufgenommen: Rechts Lagerhalle auf dem Gewerbegrundstück



Lagerhalle auf dem Gewerbegrundstück, von innen



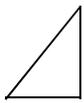
Von Nordwesten aufgenommen: Walnuss auf dem Gewerbegrundstück



Von Süden aufgenommen: Gebäude auf dem Grundstück im Südwesten



Von Westen aufgenommen: Baumreihe hinter Nebengebäude auf dem Gewerbegrundstück, im Vordergrund Ruderalflur auf dem südwestlichen Grundstück



Von Norden aufgenommen: Amerikanische Roteiche auf dem südwestlichen Grundstück



Von Süden aufgenommen: Städtischer Lagerplatz

Aufgestellt: Lingen (Ems), November / Dezember 2022
Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt